

Antrag Nr. 3
Antrag zur AfA-Bezirkskonferenz Weser-Ems 2017

Antragsteller: AfA Oldenburg-Stadt

Bemerkungen:

MITHAFTUNG FÜR MINDESTLOHNVERSTÖßE

Die AfA-Bezirkskonferenz möge beschließen:

§ 13 des Mindestlohngesetzes soll verschärft werden, so dass ein Unternehmer, der einen Subunternehmer beauftragt, mit mehr nur mithaftet, wenn der Subunternehmer gegen den Mindestlohn verstößt. Stattdessen soll der Auftraggeber verpflichtet werden, die Kalkulation des Subunternehmers dahingehend zu prüfen, ob bei den veranschlagten Kosten überhaupt die Zahlung des Mindestlohns möglich wäre.

Nur wenn dies eindeutig der Fall ist, darf der Auftrag erteilt werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und die verantwortliche Person namentlich zu nennen; bei erheblichen Zweifeln ist das Angebot den zuständigen Behörden zu melden. Der vorsätzliche Verstoß gegen diese Verpflichtung sowie die Angebotserstellung zum Schein sind als Straftaten zu klassifizieren.

Begründung:

Bislang haften Auftraggeber für Mindestlohnverstöße eines Subunternehmers nur gemäß §14 Arbeitnehmerentendegesetz. Bei festgestellten Verstößen sind sie verpflichtet, den Betroffenen das sogenannte Mindestentgelt auszusahlen.

Gelebte Praxis ist aber, dass selbst Großunternehmen bewusst Aufträge vergeben, bei denen im Vorfeld klar ist, dass den betroffenen Arbeitnehmern*innen niemals der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden kann. Werden für eine Reinigungskraft etwa 11 € pro Stunde berechnet, reicht dies nicht einmal, um den Mindestlohn von 8,84 € zzgl. Arbeitgeberbeitrag zu den Sozialabgaben zu bezahlen.

Subunternehmen sind ein bequemer Weg, sich aus der sozialen Verantwortung für die eigenen Arbeitskräfte zu stehlen. Dies wollen wir beenden, indem die Haftung der Auftraggeber erweitert wird. Wenn nur geprüfte Aufträge mit klarer Verantwortlichkeit vergeben werden dürfen, erhöht sich der Druck auf die Unternehmen, keine dubiosen Angebote mehr anzunehmen, enorm.